

# Elterliche Sorge

Sie umfasst gemäß § 1626 ff BGB die Personensorge (inklusive [Aufenthaltsbest.-recht](#)) und die Vermögenssorge.

Den Eltern kann die [elterliche Sorge](#) ganz oder teilweise entzogen werden.

Entscheidungsinstanz ist das [Familiengericht](#).

Gründe für einen Entzug der elterlichen Sorge können unverschuldetes Versagen der Eltern, missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge oder die [Vernachlässigung](#) des Kindes durch die Eltern sein.

Da ein Eingriff in die elterlichen Rechte eine Ausnahmeregelung darstellt, kommt er nur in Betracht, wenn andere Hilfen, insbesondere solche der [Jugendhilfe](#), die die [Kindeswohlgefährdung](#) nicht abwenden können.

Wird das elterliche [Sorgerecht](#) eingeschränkt oder entzogen, wird durch das [Familiengericht](#) ein [Pfleger](#) oder [Vormund](#) eingesetzt. Um mögliche Konflikte zwischen den Interessen des Kindes, der [Herkunftseltern](#) und der [Pflegeeltern](#) zu vermeiden, wird in der Regel zunächst das [Jugendamt](#) oder eine andere professionelle Person/ Verein als [Pfleger](#) oder [Vormund](#) benannt.

Aber auch [Pflegeeltern](#) können zum [Pfleger](#) oder [Vormund](#) ihres [Pflegekindes](#) bestellt werden bzw. die Pflegschaft oder [Vormundschaft](#) zu einem späteren Zeitpunkt beantragen.

[Pflegeeltern](#) sind unabhängig von einer Pflegschaft/ [Vormundschaft](#) nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch berechtigt, in Angelegenheiten des täglichen Lebens zu entscheiden sowie den Inhaber der elterlichen Sorge in solchen Angelegenheiten zu vertreten (§1688 BGB).

Sie erhalten dadurch aber nicht die gesetzliche Vertretung für das Kind. Sie benötigen z.B. bei Beantragung eines Kinderausweises weiterhin die Unterschrift der leiblichen Eltern oder des gesetzlichen Vertreters ([Vormund](#)). Auch vor [Operationen](#) muss grundsätzlich die Genehmigung des gesetzlichen Vertreters des Kindes vorliegen.

Elterliche Sorge (bis 1980: Elterliche Gewalt) ist das [Sorgerecht](#) im deutschen Familienrecht. Die [elterliche Sorge](#) ist einfachgesetzlich im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) in den §§ 1626 -1698b näher beschrieben.

Die [elterliche Sorge](#) umfasst die Sorge für die Person des Kindes (Personensorge) und das Vermögen des Kindes (Vermögenssorge) (s. § 1626 Abs. 1 Satz 2 BGB). Diese einfachgesetzliche Ausgestaltung des Rechts der elterlichen Sorge gründet sich auf dem verfassungsrechtlich verankerten Elternrecht des Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG.

### [Sorgerechtliche Befugnisse von Pflegeeltern](#)

Befindet sich ein Kind in Familienpflege (§ 33 SGB-VIII), können die [Pflegeeltern](#) über Angelegenheiten des täglichen Lebens entscheiden, den Arbeitsverdienst des Kindes verwalten und Unterhalts- und Sozialleistungen beantragen (§ 1688 BGB). Das [Jugendamt](#) soll bei Streitigkeiten zwischen [Pflegeeltern](#) und leiblichen Eltern vermitteln (§ 38 SGB-VIII).

### Übertragung auf einen [Pfleger](#) oder [Vormund](#)

Bei Bedarf kann vom [Familiengericht](#) weitere Teilbereiche definiert und vom Vormundschaftsgericht auf Ergänzungspfleger übertragen werden. Dies kommt bei Auseinandersetzungen um das [Sorgerecht](#) beziehungsweise Kindeswohl vor, wenn beispielsweise die Gesundheitspflegschaft auf [Pflegeeltern](#) oder das [Aufenthaltsbestimmungsrecht](#) auf das [Jugendamt](#) übertragen werden. Wird das [Sorgerecht](#) hingegen im Ganzen übertragen, spricht man von einer [Vormundschaft](#).

### Wirkung gegenüber dem Kind

Die positive Funktion der [elterliche Sorge](#) beinhaltet aber keinesfalls das Recht mit dem Kind nach Willkür zu

schalten. Vielmehr legt das BGB die Befugnisse des Sorgerechtsinhabers im einzelnen fest.

Demnach zerfällt das [Sorgerecht](#) inhaltlich in mehrere Teilbereiche. In § 1626 Abs. 1 Satz 2 BGB

sind ausdrücklich die Personensorge und Vermögenssorge (früher: Vermögensverwaltung) genannt. Daneben wird unter die [elterliche Sorge](#) noch die Befugnis des Sorgerechtsinhabers das Kind rechtsgeschäftlich und vor Gericht wirksam zu vertreten (§ 1629 BGB) gefasst.

### Wirkung gegenüber Dritten

Das [Sorgerecht](#) beinhaltet auch das Recht, jedermann von der Einwirkung auf das Kind auszuschließen

(Ausschlussfunktion gegen Dritte). Nimmt jemand das Kind in seinen Besitz, ohne dazu befugt zu sein, kann der Sorgerechtsinhaber die Herausgabe des Kindes verlangen (§ 1632 Abs. 1 BGB). Wird das [Sorgerecht](#) in anderer Weise als durch Vorenthaltung des Kindes durch einen Dritten verletzt (z. B. Verletzung des Rechts, den Umgang des Kindes auch mit Wirkung für und gegen Dritte zu bestimmen, § 1632 Abs. 2 BGB), kann der Inhaber des Sorgerechts diesen zum Zwecke der tatsächlichen

Wiederherstellung seines Rechts, auf Beseitigung der Verletzung (§ 1004 Abs. 1 Satz 1 BGB) analog, bei Ergebnis weiterer Verletzungen auf Unterlassung in Anspruch nehmen (§ 1004 Abs. 1 Satz 2

BGB) analog). Dies gilt nicht, wenn der Sorgerechtsinhaber zur Duldung verpflichtet ist (§ 1004

Abs. 2 BGB) analog). Eine Verpflichtung des Sorgerechtsinhabers zur Duldung kann sich aus einer Umgangsregelung durch das [Familiengericht](#) ergeben. Dem Störer kann zur zwangsweisen Durchsetzung des Sorgerechts ein Zwangsgeld oder eine Zwangshaft nach § 888 Abs. 1 ZPO im Rahmen der Zwangsvollstreckung auferlegt werden. Verletzt ein anderer das [Sorgerecht](#) schuldhaft, so kann der

Sorgerechtsinhaber, soweit ihm ein Schaden entstanden ist, Schadensersatz nach § 823 BGB verlangen.

### Pflichtgebundenheit des Sorgerechts

Das [Sorgerecht](#) darf nur zum Besten des Kindeswohls ausgeübt werden. Das [Sorgerecht](#) räumt daher keine ausschließliche Willensmacht ein. Es ist vielmehr zweckgebunden. So sind die Fähigkeiten des Kindes und sein Bedürfnis zu selbständigem verantwortungsbewussten Handeln zu berücksichtigen. Der Sorgerechtsinhaber hat bei der Berufswahl des Kindes auf dessen Eignung und Neigung Rücksicht zu nehmen. Das [Sorgerecht](#) muss gewaltfrei ausgeübt werden. Zum Wohl des Kindes gehört in der Regel der Umgang mit beiden Elternteilen usw.

Das Recht zur Ausübung der elterlichen Sorge durch einen Elternteil allein ist wegen der zu beachtenden Rechte des Kindes und des anderen Elternteils kein unbeschränktes Recht. So gibt es z. B. beim [Aufenthaltsbestimmungsrecht](#) eines alleinerziehenden Elternteils beachtliche Schwellen und Grenzen, damit das Umgangsrecht (§ 1684 Abs. 2 BGB) wie auch das gegenseitige Beistandsrecht (§ 1618a BGB) wirksam zur Geltung kommen kann und nicht an einer zu großen Entfernung scheitert. Bei widerstreitenden Interessen bezüglich des tatsächlichen Aufenthaltsortes des Kindes und dabei zutage tretenden Kollisionen von Grundrechten der Mutter, Grundrechten des Kindes und Grundrechten des Vaters ist in sozialer Weise praktische Konkordanz anzustreben und herzustellen.

## Rechtliche Grundlagen

[§ 1626](#) Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) - Elterliche Sorge

acro\_blue.gif

[§ 1630](#) Abs. 3 BGB Image not found or type unknown Antrag der Eltern auf Übertragung der elterlichen Sorge

acro\_blue.gif

[§ 1666](#) BGB Image not found or type unknown Gefährdung des Kindeswohles

acro\_blue.gif

[§ 1666 a](#) BGB Image not found or type unknown Trennung des Kindes von der elterlichen Familie

acro\_blue.gif

[§§ 1773 - 1847](#) BGB Image not found or type unknown [Vormundschaft](#)

acro\_blue.gif

[§§ 1909 - 1921](#) BGB Image not found or type unknown [Pflegschaft](#)

acro\_blue.gif

[§ 1688](#) BGB Image not found or type unknown Entscheidungsrecht der Pflegeperson